

04
E-DRS 33

Stellungnahme

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
zum
Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 33
(E-DRS 33)**

Währungsumrechnung im Konzernabschluss

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5416
Fax: +49 30 2020-6416

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:

Hans-Jürgen Säglitz
Leiter Abteilung Rechnungslegung

E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

www.gdv.de



Für die Möglichkeit, zum E-DRS 33 Stellung nehmen zu können, möchten wir uns als Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bedanken.

Mit dem Entwurf wird das Ziel verfolgt, die Grundsätze der Währungsumrechnung nach § 308a HGB sowie die Grundsätze zur Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung in den Handelsbilanzen II der einbezogenen Unternehmen als Teil der konzern einheitlichen Bewertung nach § 308 HGB zu konkretisieren.

Wir möchten grundsätzlich infrage stellen, ob die Vorgaben des Gesetzes nicht ausreichend sind und die ohnehin geringen Interpretationsspielräume aus Kosten-/Nutzen-Gesichtspunkten beibehalten werden sollten.

Es besteht u.E. keine Notwendigkeit für einen DRS zur Währungsumrechnung. Sofern ein solcher seitens des DRSC dennoch für notwendig erachtet wird, sollte sich dieser – entsprechend des Auftrages des DRSC – auf handelsrechtliche Konzernrechnungslegungsfragen beschränken, d.h. lediglich die Umrechnung von ausländischen Tochtergesellschaften in die Konzernberichtswährung adressieren. Auch wird aufgrund der teilweise deutlich anderen Konzeption keinerlei Ausstrahlungswirkung (bspw. im Sinne einer Interpretation bei offenen Fragestellungen) des DRS auf die Währungsumrechnung unter den IFRS gesehen. Fragen, die sich schon auf handelsrechtlicher Einzelabschlussebene stellen, sollten ausgeblendet werden. Darüber hinaus dürfen die in E-DRS 33 vorgenommenen Konkretisierungen und Interpretationen nicht dazu führen, dass gesetzlich zulässige Wahlrechte und Ermessensspielräume eingeschränkt werden.

Wir bitten, diese grundsätzlichen Bedenken bei den nachfolgenden Antworten und Detailanmerkungen zu berücksichtigen.

Frage 1: Regelungen zu nichtmonetären Verpflichtungen und weitere Sonderfragen

E-DRS 33 enthält keine Regelungen zur Umrechnung von nichtmonetären Verpflichtungen (Sachleistungsverpflichtungen, z.B. Gewährleistungsrückstellung, Rekultivierungsrückstellung) in der Handelsbilanz II, da solche Sachverhalte in der Praxis selten vorzufinden sind. Ferner werden im Standardtext keine Sonderfragen zur Umrechnung von Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und Anzahlungen adressiert.

Sehen Sie Bedarf, in E-DRS 33 das Thema der Umrechnung von nichtmonetären Verpflichtungen zu adressieren?

Halten Sie es für erforderlich, weitere Sonderfragen im Standard zu adressieren? Wenn ja, welche?

E-DRS 33 enthält keine Regelungen zur Umrechnung nichtmonetärer Verpflichtungen und zu Sonderfragen zur Umrechnung von Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und Anzahlungen. Unter dem Gesichtspunkt, dass das DRSC gem. Standardisierungsvertrag auch die Verbesserung der Rechnungslegung innerhalb der gesetzlichen Grenzen als Aufgabe hat, wäre zumindest zu erwägen, Sonderfragen aufzugreifen, sofern diese für den Konzernabschluss relevant sind und eine Klarstellung aus Sicht der Anwender wünschenswert erscheint.

Frage 2: Umfang des gesonderten Ausweises nach § 277 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB

E-DRS 33 sieht vor, in den gesonderten Ausweis nach § 277 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB sowohl unterjährig realisierte Wechselkursgewinne/-verluste als auch unrealisierte Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Anwendung des § 256a HGB einzubeziehen.

Befürworten Sie diese Vorgehensweise? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?

E-DRS 33 bezieht in den gesonderten Ausweis nach § 277 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB sowohl unterjährig realisierte Wechselkursgewinne/-verluste als auch nicht realisierte Währungsumrechnungsdifferenzen ein. § 277 Abs. 5 Satz 2 HGB verlangt die Angabe der Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung gem. § 256a HGB. Realisierte Währungskursgewinne/-verluste stellen jedoch das Ergebnis einer Erfül-

lungshandlung dar und nicht einer Umrechnung. Dementsprechend sollte sich der Standardsetzer hier nicht auf eine bestimmte Auslegung festlegen, um gesetzlich zulässige Interpretationsspielräume zugunsten der Anwender nicht einzuschränken (Siehe auch Frage 8 zu Textziffern 33 ff.).

Frage 3: Anwendung des Niederstwertprinzips

Gemäß E-DRS 33 sind bei der Ermittlung niedrigerer beizulegender Werte von auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenständen bzw. höherer beizulegender Werte von auf fremde Währung lautenden Verbindlichkeiten die wertbestimmenden Komponenten (Änderung des beizulegenden Werts in Fremdwährung und währungskursbedingte Wertänderung) nicht gesondert, sondern grundsätzlich insgesamt für den Vermögensgegenstand bzw. die Verbindlichkeit, d.h. kompensatorisch zu berücksichtigen. Die Suspendierung des Anschaffungskosten- und Realisationsprinzips nach § 256a Satz 2 HGB gilt bei monetären Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr nur für währungskursbedingte Wertänderung, nicht aber für sonstige Änderungen des beizulegenden Werts in Fremdwährung.

Befürworten Sie diese Vorgehensweise? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?

Der Auffassung des DRSC, dass währungsbedingte Wertänderungen integraler Bestandteil der Bewertung eines Vermögensgegenstandes sind, ist zuzustimmen. Daher ist es auch zutreffend, dass der Ausweis der außerplanmäßigen Abschreibungen auf Grund von Währungsverlusten dem Ausweis der außerplanmäßigen Abschreibungen auf Grund der Bewertung nach § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 und Abs. 4 HGB folgt. Konsequenterweise muss es auch zulässig sein, dass sich etwaige gegenläufige Effekte aus der Bewertung saldieren.

Ziel des § 256a Satz 2 HGB ist es, eine Vereinfachungsregelung im Bereich der Währungsumrechnung für kurzfristige Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu schaffen. Hieraus ist jedoch nicht zu schließen, dass sich dies auch auf die gesamte Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten bezieht. Mit dem Ziel der Vereinfachung ist auch die Regelung der Tz. 24 des E-DRS 33 zu begrüßen, wonach quasi ein Wahlrecht eröffnet wird, auf die Anwendung des § 256a Satz 2 HGB

für kurzfristige Teilbeträge bei monetären Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten zu verzichten.

Frage 4: Ausländische Zweigniederlassungen

Gemäß E-DRS 33 ist die entsprechende Anwendung der Grundsätze des § 308a HGB zur Umrechnung eines in fremder Währung erstellten Abschlusses einer Zweigniederlassung zum Zweck der Übernahme der umgerechneten Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen in einen handelsrechtlichen Jahresabschluss der Hauptniederlassung nicht zulässig.

Teilen Sie diese Auffassung? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?

Keine Anmerkungen.

Frage 5: Währungsumrechnung bei Anwendung der Equity-Methode

E-DRS 33 empfiehlt für die Währungsumrechnung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, die im Konzernabschluss nach der Equity-Methode gemäß § 312 HGB bewertet werden, eine entsprechende Anwendung der modifizierten Stichtagskursmethode (§ 308a HGB) und lässt dabei zwei unterschiedliche Varianten für den Ausweis einer sich ergebenden Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung zu:

- a) Die einheitliche Umrechnung des in fremder Währung ermittelten Equity-Werts mit dem Stichtagskurs und Bildung einer Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung im Konzerneigenkapital gegenüber dem Wert, der sich bei einer Umrechnung mit differenzierten (historischen) Kursen ergibt.
- b) Die unmittelbare Verwendung von differenzierten (historischen) Kursen bei der Ermittlung des Equity-Werts in der Konzernwährung. Bei dieser Vorgehensweise wird im Ergebnis die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung nicht im Konzerneigenkapital, sondern als Teil des Equity-Werts ausgewiesen.

Die erste Vorgehensweise, d.h. Ausweis einer Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung, wird dabei empfohlen.

Befürworten Sie diese Vorgehensweise? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor und warum?

Das DRSC empfiehlt für die Anwendung der Equity-Methode die entsprechende Anwendung der modifizierten Stichtagskursmethode analog zur Umrechnung der Tochterunternehmen.

Für den Ausweis der Umrechnungsdifferenz sind zwei Alternativen vorgesehen, wobei der Empfehlung des DRSC, die Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung im Konzerneigenkapital darzustellen, gefolgt werden kann.

Frage 6: Bilanzierung latenter Steuern auf Währungsumrechnungsdifferenzen

E-DRS 33 enthält keine Regelungen zur Bilanzierung von aus der Anwendung dieses Standards ggf. resultierenden latenten Steuern. Hierzu wird auf DRS 18 verwiesen. Nach Auffassung des HGB-FA führen die aus der Anwendung der modifizierten Stichtagskursmethode entstehenden Währungsumrechnungsdifferenzen nicht zum Ansatz latenter Steuern nach § 306 Satz 1 HGB. Darüber hinaus sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Effekte aus sonstigen Konsolidierungsmaßnahmen erfolgsneutral in die Eigenkapitaldifferenz einzustellen. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen für die zuletzt genannten Effekte die Bilanzierung latenter Steuern geboten sein kann, wird weder in E-DRS 33 noch in DRS 18 adressiert.

Halten Sie explizite Regeln zur Bilanzierung latenter Steuern auf Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Anwendung der modifizierten Stichtagskursmethode sowie auf Effekte aus sonstigen Konsolidierungsmaßnahmen, die in die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung einzustellen sind, für erforderlich? Wenn ja, welche Vorgehensweise für diese Effekte ist nach Ihrer Ansicht dabei sachgerecht?

Die Währungsumrechnung nach § 308a HGB führt nicht zur Bildung latenter Steuern gem. § 306 HGB, da es sich hierbei um keine Konsolidierungsmaßnahme i.S.d. Anwendungsbereichs des § 306 HGB handelt. Allerdings kann die Umrechnung von Geschäftsvorfällen im handelsrechtlichen Einzelabschluss zu temporären Differenzen führen, die die Bildung latenter Steuern gem. § 274 HGB nach sich ziehen. Diese sollten jedoch nicht Gegenstand dieses Standards sein. Ob es vor diesem Hintergrund eines Verweises auf DRS 18 bedarf, ist fraglich.

Frage 7: Regelungen zur Umrechnung von Abschlüssen aus Hochinflationländern

E-DRS 33 enthält Grundsätze zur Behandlung von Abschlüssen aus Hochinflationländern. Im Einzelnen werden im Standardentwurf Indikatoren für die Identifikation eines Hochinflationlandes sowie Methoden der Inflationsbereinigung dargelegt.

Erachten Sie die in E-DRS 33 enthaltenen Regelungen zur Umrechnung von Abschlüssen aus Hochinflationländern für ausreichend? Wenn nein,

welche weiteren Themen in Bezug auf die Währungsumrechnung bei Hochinflation sollten adressiert werden?

Keine Anmerkungen.

Frage 8: Weitere Anmerkungen zum Standardentwurf

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Standardentwurfs?

➤ **Zu Textziffer 14**

Die Materialität ist ein grundlegendes Prinzip der Bilanzierung. Daher erscheint der in Satz 1 enthaltene Hinweis auf die Wesentlichkeit überflüssig. Sollte der Hinweis an dieser Stelle jedoch als notwendig erachtet werden, wird angeregt, Satz 2 zu streichen. Wann Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als unwesentlich anzusehen sind, hängt von den Umständen im Einzelfall ab. Eine Einschränkung der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Faktoren ist nicht zielführend.

➤ **Zu Textziffern 16 ff.**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei Vermögensgegenständen, die in Landes- oder Fremdwährung wiederbeschafft werden können, ein Niederstwerttest auf Landeswährungsbasis einem Test auf Fremdwährungsbasis pauschal vorgezogen werden sollte (sofern beide Verfahren überhaupt zu wesentlichen Unterschieden führen). Beide Alternativen sollten hier grundsätzlich gleichrangig nebeneinander stehen.

➤ **Zu Textziffern 19 und B 7**

Die Aussage, dass wechselkursbedingte Wertminderungen im Regelfall als dauerhaft anzusehen sind, sehen wir als nicht zielführend an. Eine solche pauschalisierte Aussage lässt sich auch nicht mit dem Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) begründen, denn dieses entfaltet durch die Vorgabe des gemilderten Niederstwerttests (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB) an dieser Stelle bereits Wirkung. Das vom Gesetzgeber explizit kodifizierte Prinzip, Wertminderungen bei Vermögensgegenständen des Anlagever-

mögens nur bei Dauerhaftigkeit zu erfassen, würde umgangen, indem man mit Verweis auf das Vorsichtsprinzip pauschal von einer Wertminderung ausgehen würde. In der Folge ergäbe sich eine übervorsichtige Bilanzierung. Stattdessen hat der gewissenhafte Kaufmann eine sachgerechte Beurteilung vorzunehmen, ob eine Wertminderung dauerhaft ist. Hierbei kann er sich an quantitativen Größen orientieren, wobei feste quantitative Grenzen nicht geeignet sind, in einem DRS kodifiziert zu werden. Ggf. könnten hier qualitative Merkmale (z.B. lang anhaltende Wertminderungen oder Wertminderungen von unüblich großem Ausmaß) genannt werden.

➤ **Zu Textziffern 26 und B 12**

Textziffer 26 impliziert, dass bei der Währungsumrechnung von monetären Vermögensgegenständen des Anlagevermögens auch vorübergehende Wertminderungen zu erfassen sind. § 256a Satz 1 stellt jedoch lediglich klar, dass für die Umrechnung der Devisenkassamittelkurs (also z.B. nicht ein Geld- oder Briefkurs oder bspw. ein Terminkurs etc.) zu verwenden ist. Die Vorschrift ändert damit aber nicht das Prinzip des gemilderten Niederstwerttests (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB) ab. So lässt sich auch aus der Begründung der Bundesregierung zum BilMoG entnehmen, dass § 256a Satz 1 HGB lediglich die gängige Praxis kodifizieren soll. Diese Interpretation des § 256a Satz 1 HGB steht auch nicht im Widerspruch zum Gesetzestext selbst, so dass nicht von einer verunglückten Gesetzgebung gesprochen werden kann. In der Folge ergibt sich eine Abfolge von zwei Schritten: Zunächst sind die Vermögenswerte mit dem Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Ergibt sich aus dieser Umrechnung eine Wertminderung, ist diese in einem zweiten Schritt gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB auf ihre Dauerhaftigkeit zu prüfen.

➤ **Zu Textziffer 32**

Der Verweis auf Bewertungseinheiten ausschließlich an dieser Stelle wird der Bedeutung der Vorschrift nicht gerecht. Stattdessen sollte bereits in den einleitenden Ausführungen zum Gegenstand und Geltungsbereich des Standards klargestellt werden, dass der Standard – zumindest für die Bilanzierung auf Ebene des Einzelabschlusses bzw. der Handelsbilanz II – auf Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB nicht anzuwenden ist.

➤ **Zu Textziffern 33 ff.**

Der Wortlaut des Gesetzes lässt einen sehr großen Spielraum, ob unter dem Währungsergebnis auch realisierte Ergebnisse zu zeigen sind und ob größere wechsellkursbedingte Abschreibungen grundsätzlich als Währungs- oder als Abschreibungsergebnis auszuweisen sind. Eine Einschränkung dieses faktischen Wahlrechts – durch das gerade die konkreten Umstände und IT-Architekturen der betroffenen Unternehmen berücksichtigt werden können – in einem DRS ist nach unserem Verständnis nicht zulässig. Dies gilt ungeachtet der Intention des Gesetzgebers. Selbst ein möglicherweise verunglückter Gesetzestext ist anzuwenden. Ein DRS kann Gesetze nicht abändern, dies müsste durch den Gesetzgeber erfolgen.

➤ **Zu Textziffer 53**

Bei Einbeziehung eines Tochterunternehmens mit abweichendem Stichtag sollte der Kurs des Konzernbilanzstichtags für die Währungsumrechnung genutzt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum eine erneute Abweichung vom Stichtagsprinzip erfolgen soll, zumal dies im Konzernabschluss auf Grund zeitlich unterschiedlicher Umrechnungskurse zu eventuellen Differenzen in der Konsolidierung führen kann. Gem. § 299 Abs. 3 HGB sind Vorgänge von wesentlicher Bedeutung zwischen dem Abschlussstichtag des Tochterunternehmens und dem Konzernbilanzstichtag zu berücksichtigen. Es bleibt unklar, welcher Kurs in diesem Fall Verwendung finden soll. Im Sinne einer praxisgerechten Anwendung wäre hierzu zumindest ein explizites Wahlrecht für den Anwender anzustreben.

➤ **Zu Textziffern 57 ff.**

Die Aufnahme von Regelungen zur Währungsumrechnung im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ist für eine geschlossene thematische Darstellung im E-DRS 33 durchaus sinnvoll. Jedoch erschwert die parallele Behandlung des Themas im DRS 23 die Anwendung. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit sollte die Währungsumrechnung nur innerhalb eines Standards geregelt werden, im Idealfall innerhalb des E-DRS 33.

Berlin, den 31. Oktober 2017